

§ 1 Name, Grundsätze

- (1) Die „Bayerische Ruderjugend im Bayerischen Ruderverband e.V.“ (BRJ) ist die Jugendorganisation des Bayerischen Ruderverbandes e.V.
- (2) Die Bayerische Ruderjugend bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, dem Leitbild der Geschlechtergerechtigkeit und zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Sie ist parteipolitisch neutral und tritt für die Menschenrechte sowie die religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Diskriminierung oder Gewalt – unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist – entschieden entgegen. Sie sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen aller Geschlechtsidentitäten verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen. Sie tritt für eine schonende Nutzung der Natur ein.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die BRJ vertritt die Jugendabteilungen aller Mitgliedsvereine, der Schülerruderriegen und der Schülerrudervereine des Bayerischen Ruderverbandes.
- (2) Aufgabe der Bayerischen Ruderjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, insbesondere durch die Sportart Rudern, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen.

§ 3 Zugehörigkeit

Zur Bayerischen Ruderjugend gehören alle jungen Menschen bis einschließlich 18 Jahre, die Mitglied in einem Verein des Bayerischen Ruderverbandes sind, sowie die Mitglieder der Vereinsjugendleitungen der Mitgliedsvereine und des Landesjugendausschusses. Die Mitglieder sind an die Beschlüsse der Organe der Bayerischen Ruderjugend gebunden.

§ 4 Selbstständigkeit

Die Bayerische Ruderjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Alle Mittel laufen über die Kasse des Bayerischen Ruderverbandes. Die Rechnungsprüfung erfolgt im Rahmen der Gesamtprüfung des Bayerischen Ruderverbandes.

§ 5 Organe

Die Organe der Bayerischen Ruderjugend sind:

- (1) Ruderjugendtag (RJT),
- (2) Landesjugendleitung (LJL),
- (3) Landesjugendausschuss.

§ 6 Ruderjugendtag

- (1) Den Ruderjugendtag bilden
 - (a) die Landesjugendleitung,
 - (b) die Jugendleiter*innen der Mitgliedsvereine des BRV,
 - (c) die Bezirksjugendleiter*innen mit beratender Stimme,
 - (d) die Referent*innen mit beratender Stimme.

Die Mitglieder des Ruderjugendtags nach Buchstabe (b) können im Verhinderungsfall von einem gewählten Mitglied der Vereinsjugendleitung vertreten werden.

- (2) Dem Ruderjugendtag obliegt
 - (a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Landesjugendleitung,
 - (b) die Entlastung und die Wahl der Landesjugendleitung,
 - (c) die Beschlussfassung über die Rahmenrichtlinien für die Tätigkeit der Landesjugendleitung,
 - (d) die Änderung und Ergänzung der Jugendordnung,
 - (e) die Behandlung vorliegender Anträge.
- (3) Einberufung
 - (a) Der ordentliche Ruderjugendtag findet alle zwei Jahre mit dem ordentlichen Verbandstag des Bayerischen Ruderverbandes statt und wird von der Landesjugendleitung einberufen. Die Landesjugendleitung kann bei Bedarf einen außerordentlichen Ruderjugendtag einberufen. Ein außerordentlicher Ruderjugendtag muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Ruderjugendtages schriftlich und unter Angabe der Gründe bei der Landesjugendleiterin bzw. dem Landesjugendleiter beantragt wird.
 - (b) Die Einberufung und Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch die Landesjugendleitung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Ruderjugendtag. Die endgültige Tagesordnung ist mindestens sieben Tage vorher bekannt zu geben.
- (4) Anträge können nur von den Mitgliedern des Ruderjugendtages gestellt werden. Mit Ausnahme der Anträge der Landesjugendleitung und von Dringlichkeitsanträgen müssen sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Begründung bei der Landesjugendleiterin bzw. dem Landesjugendleiter eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit beschließt.

- (5) Die Mitglieder nach Absatz 1 a und b haben je eine Stimme. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit diese Jugendordnung nichts anderes vorsieht, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Landesjugendleitung

- (1) Die Landesjugendleitung besteht aus
- (a) dem*der Landesjugendleiter*in,
 - (b) dem*der stellv. Landesjugendleiter*in Verwaltung und Finanzen,
 - (c) dem*der stellv. Landesjugendleiter*in Wettkampfsport,
 - (d) dem*der stellv. Landesjugendleiter*in Breitensport und Schulrudern,
 - (e) dem*der stellv. Landesjugendleiter*in Aus- und Weiterbildung,
 - (f) bis zu 3 Beisitzer*innen ohne Stimmrecht.
- (2) Der*die Landesjugendleiter*in vertritt die Bayerische Ruderjugend im Präsidium des Bayerischen Ruderverbandes. Im Verhinderungsfall kann die Landesjugendleitung eine Stellvertretung benennen.
- (3) Die Leitung von Sitzungen innerhalb der Bayerischen Ruderjugend obliegt dem*der Landesjugendleiter*in. Im Verhinderungsfall wird er*sie von einem Mitglied der Landesjugendleitung vertreten. Die Einberufung erfolgt mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin. Zur Beschlussfähigkeit müssen wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder der Landesjugendleitung anwesend sein.
- (4) Der Landesjugendleitung obliegt die Leitung der Bayerische Ruderjugend im Rahmen der Vorschriften der Jugendordnung, Satzung und Ordnungen des Bayerischen Ruderverbandes. Die Aufgabenzuweisung innerhalb der Landesjugendleitung wird im Rahmen der Ressortaufteilung nach Absatz (1)(b) bis (1)(f) durch einen Geschäftsverteilungsplan der Landesjugendleitung geregelt.
- (5) Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden vom Ruderjugendtag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Landesjugendleitung im Amt. Die Wahl der Mitglieder der Landesjugendleitung erfolgt in Einzelwahlgängen. Auf Antrag muss in geheimer Abstimmung gewählt werden. Scheidet ein Mitglied aus, kann die Landesjugendleitung für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.
- (6) Die Mitglieder der Landesjugendleitung müssen zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sein und in einem Mitgliedsverein des Bayerischen Ruderverbandes Mitglied sein. Sie müssen keine Jugendvertreter*innen in ihrem Verein sein.
- (7) Die Beisitzer*innen werden von der Landesjugendleitung berufen.

§ 8 Landesjugendausschuss

- (1) Der Landesjugendausschuss besteht aus
 - (a) der Landesjugendleitung,
 - (b) den Bezirksjugendleiter*innen,
 - (c) bei Bedarf Referent*innen mit bestimmten Aufgabengebieten.
- (2) Der Landesjugendausschuss wird durch den*die Landesjugendleiter*in nach Bedarf einberufen. Der Landesjugendausschuss unterstützt die Landesjugendleitung bei der Durchführung ihrer Aufgaben und bei Projekten. Der Landesjugendausschuss ist ein beratendes Gremium.
- (3) Für jeden bayerischen Regierungsbezirk kann ein*e Bezirksjugendleiter*in eingesetzt werden. Die Bezirksjugendleiter*innen werden von der Landesjugendleitung berufen. Die Bezirksjugendleiter*innen sollen die Vereinsjugendleitungen beratend unterstützen und an den Bezirksversammlungen der Bayerischen Sportjugend im BLSV teilnehmen.
- (4) Die Referenten*innen werden von der Landesjugendleitung für bestimmte Aufgabengebiete berufen.

§ 9 Vereinsjugendordnungen

Alle Mitgliedsvereine des Bayerischen Ruderverbandes mit Jugendarbeit sollen eine Vereinsjugendordnung in ihre Vereinsatzung aufnehmen.

§ 10 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung der Bayerischen Ruderjugend werden durch den Ruderjugendtag mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung des Verbandstags des Bayerischen Ruderverbandes.

§ 11 Hybride oder virtuelle Sitzungsformen

- (1) Alle Organe der BRJ können als Präsenz-, virtuelle oder hybride Versammlungen im Sinne jeder Art von Telekommunikation und audiovisueller Datenübertragung einberufen werden. Die Entscheidung über die Sitzungsform und der zur Anwendung kommenden Software wird mit der endgültigen Tagesordnung mitgeteilt und obliegt dem*der Landesjugendleiter*in.
- (2) Stimmberechtigten Personen, die virtuell an einer Sitzung der in § 5 genannten Organe teilnehmen, wird die Möglichkeit gegeben, ihr Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben.
- (3) Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung der Teilnahme oder der Ausübung des Stimmrechts führen, berechtigen nicht zur Anfechtung gefasster Beschlüsse oder vorgenommener Wahlen, solange sie nicht dem Verantwortungsbereich der BRJ zuzurechnen sind.

- (4) Ein Mitglied eines Organs gilt bei virtueller Teilnahme an einer Sitzung dann als anwesend, wenn die Kommunikation mit den übrigen anwesenden Personen und die elektronische Stimmabgabe grundsätzlich möglich ist.

Die vorliegende Fassung wurde am 11.03.2023 auf dem Ruderjugendtag in Regensburg beschlossen und vom Verbandstag bestätigt.